

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November/ Dezember 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:	
<p>1. Landkreis Emsland (6.12.2018)</p> <p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Städtebau</u> Der Ausschluss bestimmter Nutzungen ist im Rahmen der Begründung zu erläutern. Dies ist bspw. für Tankstellen nicht erfolgt.</p> <p>§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. So ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Eine Abwägung, die alle Belange gesamt betrachtet, fehlt bisher. In der Begründung ist somit außerhalb des Umweltberichtes in einem weiteren Kapitel die eigentliche Abwägung (Gewichtung der Belange etc.) - auch zum Umweltbericht - zu treffen.</p>	<p>Dieser zentrale Bereich der Ortsmitte Salzbergens soll Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen vorbehalten bleiben aber auch Wohnnutzung ermöglichen, insofern werden hier Tankstellen und auch Vergnügungsstätten ausgeschlossen.</p> <p>Dabei geht die Gemeinde nach dem allgemeinen städtebaulichen Erfahrungssatz davon aus, dass sich Vergnügungsstätten negativ auf die Umgebung auswirken können, indem sie den sogenannten „Trading-Down-Effekt“ auslösen. Dieser Effekt wird durch die „Sogwirkung“ von Vergnügungsstätten verursacht. Denn je mehr solcher Nutzungen in einem bestimmten Gebiet bereits vorhanden sind, desto eher werden weitere folgen. Durch das verstärkte Nachrücken von Vergnügungsstätten in freierwerdende Fachgeschäfte verliert aber ein Siedlungsbereich an Attraktivität mit der Folge weiterer Abwanderung von Einzelhandelsgeschäften und solcher Nutzungen, die sich eher unproblematisch mit einer Wohnnutzung vertragen. Eine eben solche Entwicklung soll für das Ortszentrum und Haupteinkaufsstraße vermieden werden. Deshalb werden hier Vergnügungsstätten ausgeschlossen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die in der Begründung bereits enthaltenen einzelnen Abwägungsstränge (Planungsanlass und –erfordernis, Belange der Umwelt, Belange des Immissionsschutzes usw.) werden nunmehr in einem Kapitel zusammengefasst. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>13. Handels- und Dienstleistungsverband (5.12.2018) Osnabrück - Emsland</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der vorbezeichneten Planungsunterlagen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Es ist Planungsanlass, im Zuge der Ortskernsanierung von Salzbergen eine im zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Salzbergen gelegene Fläche planungsrechtlich zu aktualisieren und absehbaren Anforderungen anzupassen. Im Planbereich ist nämlich vorgesehen die Erweiterung des bestehenden Lidl-Discountmarktes. Dieser soll von ca. 1.000 qm VKF auf ca. 1.300 qm VKF erweitert werden. Es handelt sich mithin um großflächigen Einzelhandel i. S. d. §11 Abs. 3 BauNVO. Gegen die entsprechende 57. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen diesseits keine Bedenken. Es können auch keine Anregungen gemacht werden. Die Planungen betreffend den Bebauungsplan Nr. 104 und der dort geplanten Festsetzung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Discountmarkt ist nach unserer Ansicht sowohl raumordnerisch als auch städtebaulich nicht zu beanstanden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttofer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November/ Dezember 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vorbehaltlich der durch den Landkreis Emsland durchzuführenden Abstimmung im regionalen und überregionalen Rahmen (Abstimmungsgebot) bestehenden gegen die Beachtung des Integrationsgebots sowie des Konzentrationsgebots keine Bedenken. Das Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Salzbergen 2016 definiert den zentralen Versorgungsbereich. Der Lidl-Discountmarkt liegt im zentralen Versorgungsbereich. Eine Erweiterung ist vorgesehen.</p> <p>Zu den absatzwirtschaftlichen Auswirkungen hat die GMA Hamburg eine Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Lidl-Lebensmitteldiscounters in Salzbergen am 05.05.2017 verfasst. Aus dieser ergibt sich, dass der überwiegende Teil des Umsatzes, nämlich ca. 83 % des Vorhabensumsatzes, aus Salzbergen stammt. Etwa 17 % des Umsatzes soll mit Kunden erzielt werden, welche nicht in Salzbergen wohnen.</p> <p>Diese gutachterlichen Annahmen unterstellt, bestehen gegen die Einhaltung des Kongruenzgebotes keine Bedenken.</p> <p>Die GMA hat weiter darauf hingewiesen, dass es durch die Erweiterung des Lidl-Discountmarktes zu Umverteilungen im zentralen Versorgungsbereich von Salzbergen in einer Größenordnung von ca. 6 bis 7 % zu Lasten der dortigen Anbieter, nämlich des Combi-Lebensmittelmarktes sowie des Aldi-Discountmarktes, kommen könne.</p> <p>Die GMA hat weiter ausgeführt, dass es durch die prognostizierten Umsatzrückgänge nicht zu Schließungen dieser Betriebe kommen wird, so dass die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs in Salzbergen durch das Erweiterungsvorhaben nicht beeinträchtigt werde. Auf Grundlage dieser gutachterlichen Aussagen ist von der Beachtung des Beeinträchtigungsverbots auszugehen.</p> <p>Damit ist das Erweiterungsvorhaben auf Grundlage dieser Informationen als raumordnerisch verträglich anzusehen.</p> <p>Aufgrund der Festlegungen und Aussagen im Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Salzbergen 2016 ist außerdem nicht von negativen städtebaulichen Wirkungen auszugehen. Die vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan sind zielführend.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland e.V. wieder an seinem alten Standort, nämlich der Herrenteichsstraße 4, 49074 Osnabrück, ansässig ist, nachdem die dortigen Bauarbeiten abgeschlossen sind. Wir bitten deshalb, diese Adressierung zukünftig zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>14. Industrie- und Handelskammer, OS (29.11.2018)</p> <p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme. Mit den beiliegenden Planunterlagen bekräftigen wir erneut unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 5. Juni 2018.</p> <p>Die Gemeinde Salzbergen ist im RROP 2010 des Landkreises Emsland als Grundzentrum ausgewiesen und hat damit die zentralen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bereitzustellen. Nach raumordnerischer Prüfung sowie nach Auswertung der vorgelegten gutachterlichen Ausführungen wurde festgestellt, dass die Erweiterung der Verkaufsfläche des Lidl-Marktes in Salzbergen auf 1.300 qm in Übereinstimmung mit dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde Salzbergen steht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November/ Dezember 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Das Vorhaben ist von der Lage sowie vom Verkaufs- und Angebotssortiment mit der zentralörtlichen Bedeutung Salzbergens vereinbar. Ausgeglichene Versorgungsstrukturen benachbarter Gemeinden sowie die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Schädliche raumordnerische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Diesen Feststellungen folgen wir erneut und haben keine Anmerkungen oder Bedenken vorzutragen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
16. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt OS (26.11.2018) gegen die o.g. Planung bestehen von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken. Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren ist die Anlieferung im Nachtzeitraum durch die für den Immissionsschutz zuständige Behörde zu beachten bzw. auszuschließen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
23. LGLN Katasteramt Lingen (16.11.2018) Die von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von den mitgeteilten Planungsabsichten nicht berührt. Ich weise darauf hin, dass die in dem vorliegenden FNP-Planentwurf angebrachte Legende (Planunterlage - Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000 usw.) aus dem Flächennutzungsplan zu entfernen ist.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Planzeichnung der FNP-Änderung wird entsprechend überarbeitet.
28. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (8.11.2018) Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.	Die Stellungnahme wird beachtet. Entsprechende Hinweise sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
29. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (15.11.2018) vorgesehen ist im Parallelverfahren die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Straße, Franz-Schratz-Straße, Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ der Gemeinde Salzbergen. Die Plangebiete liegen nördlich der Landesstraße 39 (Schüttorfer Straße), westlich der Gemeindestraße „Poststraße“ und südöstlich der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“. In Bezug auf die L 39 liegt der Bereich außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Vorgesehen ist die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) sowie eines Sondergebietes (SO).	Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November/ Dezember 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die Gemeindestraßen „Poststraße“, „Bahnhofstraße“ und „Freiherr-von-Twickel-Straße“ sowie über die L 39 erfolgen.</p> <p>Die straßenbaulichen Belange wie Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG, Sichtschutz und Emissionen sind in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen bzw. als Hinweis im Entwurf aufgenommen und werden insoweit berücksichtigt.</p> <p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken unter folgender Auflage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Begründung zum Bebauungsplan gibt es keine Beschreibung zu der verkehrlichen Erschließung. Ich bitte diese in der Begründung zu ergänzen. Darin sollte zur Erschließung über die L 39 folgendes übernommen werden: Die verkehrliche Erschließung über die L 39 hat ausschließlich über die vorhandene Zufahrt in Abs. 70 Station 1350 m zu erfolgen. <p>Eine weitere Erschließung über die L 39 kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 39 nicht zugestimmt werden. Dieses wurde dem Antragsteller (Lidl Dienstleistungs GmbH & Co. KG) im Verfahren der Voranfrage zur Verlegung der Grundstückszufahrt bereits vom Landkreis Emsland mit dem Ablehnungsbescheid vom 20.11.2017 (AZ: 65-630.45/4115/2017/01) mitgeteilt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Zif. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>33. Telekom Deutschland (19.11.2018)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 104 "Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Straße, FranzSchratz-Straße, Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße" bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttofer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November/ Dezember 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet.</p>
<p>35. Vodafone Kabel Deutschland (29.11.2018)</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>37. Westnetz GmbH, Bad Bentheim (22.11.2018)</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30.10.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle".</p> <p>Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttofer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November/ Dezember 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>38. EWE Netz GmbH, Haselünne (15.11.2018)</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Norbert Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-293.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November/ Dezember 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und dort keine Bedenken geäußert: 4. Gemeinde Wettringen (5.11.2018) 6. Samtgemeinde Spelle (9.11.2018) 7. Gemeinde Emsbüren (6.11.2018) 15. Handwerkskammer OS-EL-NOH (20.11.2018) 49. Polizeiinspektion EL/ NOH, Lingen (21.11.2018)	Die Stellungnahmen werden beachtet.
Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:	
2. Stadt Rheine 3. Samtgemeinde Schüttorf 5. Gemeinde Neuenkirchen 12. Agentur für Arbeit, Nordhorn 17. Bischöfl. Generalvikariat Osnabrück 19. Kath. Kirchengemeinden Salzbergen 22. Amt für regionale Landentwicklung 32. Deutsche Post Immobilienservice, Münster 34. Deutsche Glasfaser, Meppen 36. Thyssengas GmbH, Dortmund 39. TAV, Trink- und Abwasserverband 41. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 50. Amprion GmbH, Dortmund	Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.